

Billigkeitsleistungen zur Beseitigung der Starkregen- und Hochwasserschäden 2021

Überblick

Der Freistaat Sachsen gewährt Billigkeitsleistungen für die Beseitigung von Schäden sowie für den nachhaltigen Wiederaufbau von baulichen Anlagen, Gebäuden, Gegenständen und der öffentlichen Infrastruktur, die durch das Starkregen- und Hochwasserereignis im Juli 2021 unmittelbar verursacht oder beschädigt worden sind.

Es werden nur Schäden berücksichtigt, die aufgrund des Schadensereignisses in den Landkreisen Bautzen, Erzgebirgskreis, Görlitz, Mittelsachsen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und Vogtlandkreis entstanden sind.

Wer wird gefördert

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, der Ent- und Versorgungswirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, der Binnenfischerei und Aquakultur, der Wohnungswirtschaft (inkl. solcher mit kommunaler Beteiligung), kommunale Gebietskörperschaften, Genossenschaften, gemeinnützige private Unternehmen und Stiftungen des Privatrechts sowie im Bereich der Land- und Forstwirtschaft und Binnenfischerei und Aquakultur natürlich und juristische Personen, Personengesellschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- Natürliche Personen, Vereine und Träger klösterlicher Einrichtungen, Körperschaften, Religionsgemeinschaften und gleichgestellte Vereinigungen sowie jüdische Gemeinden sowie
- Kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zusammenschlüsse, nicht-kommunale Träger von Bildungs-, Sport-, Kultur- und sonstigen Infrastruktureinrichtungen sowie nichtbundeseigene Nahverkehrsunternehmen und nichtbundeseigene Schieneninfrastrukturunternehmen, kommunale Aufgabenträger und deren Zusammenschlüsse

soweit sie Eigentümer des geschädigten Objekts oder durch Rechtsvorschrift oder Vertrag zur Beseitigung des Schadens verpflichtet sind. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn erforderliche Vorsorgemaßnahmen und Maßnahmen der Selbsthilfe bei Eintritt des Schadensereignisses unterlassen wurden.

Was wird gefördert

Im Sinne eines nachhaltigen Wiederaufbaus werden Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbarer Schäden gefördert, bei denen bauliche Anlagen, Gebäude, Gegenstände und öffentliche Infrastruktur beschädigt oder zerstört wurden oder verloren gingen. Die Aufbauhilfen für Unternehmen umfassen

auch Einkommenseinbußen von bis zu sechs Monaten, die aufgrund vollständiger oder teilweiser Unterbrechung der Geschäftstätigkeit eingetreten sind.

Konditionen

Die Förderung erfolgt als Billigkeitsleistung, deren Voraussetzung und Höhe abhängig vom jeweiligen Zuwendungsempfänger ist. Grundsätzlich beträgt der Fördersatz bis zu 80 % der förderfähigen Gesamtausgaben. Im Falle der Förderung zugunsten der Träger öffentlicher Infrastruktur sowie bei denkmalpflegerischem Mehraufwand beträgt die Förderung bis zu 100 %.

Die Förderung erfolgt, in Abhängigkeit davon, ob es sich bei der Unterstützung des konkreten Antragstellers um eine staatliche Beihilfe und um welche Form der Beihilfe es sich handelt, auf der Grundlage der Richtlinie „beihilfefrei und De-minimis“ bzw. der Richtlinie „beihilferelevant/AGVO“.

Um eine Beihilfe handelt es sich regelmäßig dann, wenn der Antragsteller wirtschaftlich tätig ist.

[Check für die Antragstellung \(JPG, 165 kB\)](#)

Informationen zu De-minimis-Beihilfen erhalten Sie in unserem [Informationsblatt](#).

[Weiterführende Links zu relevanten beihilferechtlichen Grundlagen:](#)

Art. 50 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO):

[Artikel 50 AGVO \(VO \(EU\) 2014/651\) \(Beihilferegelungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen\) - Europäisches Sekundärrecht | gesetze.legal](#)

Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft:

[BMEL - Publikationen - Nationale Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse](#)

Rahmenrichtlinie für den Fischerei-/Aquakultursektor:

<https://www.portal-fischerei.de/bund/aquakultur/rahmenrichtlinie-fuer-den-fischerei-und-aquakultursektor>

Ablauf/Verfahren

Zuständige Stelle

Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - (SAB). Ihren Antrag auf Förderung stellen Sie bitte über das Förderportal der SAB.

Bei Antragstellung sind erforderliche Unterlagen, wie z. B. die Bestätigungen der Gemeinde sowie eines Sachverständigen zu den entstandenen Schäden und den notwendigen Ausgaben für den Wiederaufbau und auch erforderliche Genehmigungen, mit einzureichen.

Verfahrensablauf

Die Frist für die Antragstellung auf finanzielle Hilfen für Unternehmen, Private, Vereine und Kirchen endet am **30. September 2022**.

Die Antragsfrist für die Schadensbeseitigung an der kommunalen Infrastruktur endet am **30. Juni 2023** (gemäß Richtlinienteil D der »RL Starkregen- und Hochwasserschäden – Billigkeitsleistungen 2021«).

Der vorzeitige förderunschädliche Maßnahmebeginn gilt bereits seit 10. Juli 2021 als erteilt. Mit den Maßnahmen zur Schadensbeseitigung kann daher bereits vor Antragstellung begonnen werden.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Erstattungsprinzip, d.h. Mittelabrufe können erst erfolgen, wenn förderfähige Ausgaben angefallen sind.

Spätestens bis sechs Monate nach ihrer Durchführung ist ein Verwendungsnachweis über die Maßnahmen des Wiederaufbaus zu führen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Über die tatsächlich angefallenen Ausgaben ist eine Belegliste zu führen.

Die SAB kann die Durchführung der geförderten Maßnahmen vertieft, auch in Form von Begehrprüfungen und Vor-Ort-Kontrollen, überprüfen.

Rechtsgrundlagen/Infoblätter

Aufbauhilfen, die keine staatlichen Beihilfen darstellen (Richtlinie „beihilfefrei und De-minimis“):

[RL Starkregen- und Hochwasserschäden-Billigkeitsleistungen 2021](#)

Aufbauhilfen wirtschaftlich Tätiger, bei denen es sich um staatliche Beihilfen (Richtlinie „beihilferelevant/AGVO“) handelt:

[RL Starkregen- und Hochwasserschäden-beihilferelevante Billigkeitsleistungen 2021](#)

[De-minimis-Regel Informationsblatt - 60380](#)

Formulare/Downloads

Die Stellung der Förderanträge, der Auszahlungsanträge und die Verwendungsnachweisführung erfolgen über das Förderportal der SAB. In Abhängigkeit von der Rechtsform des Geschädigten sind im Förderportal dazu weitere Unterlagen zu befüllen und vollständig ausgefüllt hochzuladen:

Hier geht es zum Förderportal:

Hinweis:

Die Checkliste im Förderportal für die einzureichenden Antragsunterlagen ist zur besseren Übersichtlichkeit in Überarbeitung.

Antragstellung auf Grundlage der Richtlinie „beihilfefrei und De-minimis“

- Träger der öffentlichen Infrastruktur gem. Teil D der Richtlinie
- Private/Vereine gem. Teil C der Richtlinie,
- Unternehmen gem. Teil B der Richtlinie, bei denen die Billigkeitsleistung als De-minimis-Beihilfe gewährt werden kann

Antragstellung auf Grundlage der Richtlinie „beihilferelevant/AGVO“

- Unternehmen bei denen die Billigkeitsleistung nicht als De-minimis-Beihilfe gewährt werden kann

Anlagen zur Antragstellung

Bei Trägern der öffentlichen Infrastruktur

Hinweis:

Die Checkliste im Förderportal für die einzureichenden Antragsunterlagen ist zur besseren Übersichtlichkeit in Überarbeitung.

Neben dem im Förderportal zu erstellenden Antrag sind in der Regel nur die im Vordruck **68054** unter Nr. 5 genannten Unterlagen einzureichen. Sollte das Vorhaben bereits realisiert sein, reichen Sie bitte anstatt der Planungsunterlagen die Kopien der Abschlussrechnungen ein.

HW2021 Infra Antrag Anlage - 68054

Bei Privaten, Vereinen und Kirchen:

Hinweis:

Die Checkliste im Förderportal für die einzureichenden Antragsunterlagen ist zur besseren Übersichtlichkeit in Überarbeitung.

Neben dem im Förderportal zu erstellenden Antrag sind in der Regel nur die im Vordruck **68050** unter Nr. 6 genannten Unterlagen einzureichen.

HW2021 PVK Antrag Anlage - 68050

HW2021 PVK Feststellung Ausgaben - 68051

HW2021 Bestätigungen Stellungnahme 68052

Bei Unternehmen, Selbständigen, Angehörigen der Freien Berufe:

Hinweis:

Die Checkliste im Förderportal für die einzureichenden Antragsunterlagen ist zur besseren Übersichtlichkeit in Überarbeitung.

Neben dem im Förderportal zu erstellenden Antrag sind in der Regel nur die im Vordruck **68053** unter Nr. 6 genannten Unterlagen einzureichen.

HW2021 Unternehmen Antrag Anlage - 68053

Unternehmen Schadenshöhe sonstige Unternehmen 68021

HW2021 Unt Feststellung Ausgaben Lawi - 68055

HW2021 Bestätigungen Stellungnahme
68052

Erklärung Antrag kein Unternehmen in Schwierigkeiten - 61369

KMU-Bewertung - 60314
(nur für Unternehmen der Lawi/Forst/Fischerei/Aqua)

Auszahlung/Verwendungsnachweis

Belegliste Land kurz - 62584

KONTAKT

Servicecenter
0351 4910-4966
0351 4910-21015
Mo - Fr: 8:00 - 18:00 Uhr
servicecenter@sab.sachsen.de

